

ZÜCHTUNG und KÜNSTLICHE VERMEHRUNG

Inhalt

1. Hilfreiche Definitionen

2. Wann wird ein Tier als in Gefangenschaft geboren und gezüchtet betrachtet?

2.1 Erstellung eines Stammbaums für ein Exemplar

3. Wann wird eine Pflanze als künstlich vermehrt betrachtet?

3.1 Holz und Holzprodukte

4. Was sind die Bedingungen für den internationalen Handel mit Tieren, die in Gefangenschaft geboren und gezüchtet wurden, oder Pflanzen, die künstlich vermehrt wurden?

5. Was sind die Bedingungen innerhalb der EU für gewerbliche Aktivitäten mit Tieren, die in Gefangenschaft geboren und gezüchtet wurden, oder Pflanzen, die künstlich vermehrt wurden?

5.1 Exemplare von Arten, die in Anhang A gelistet sind

5.2 Verwendung von vorab ausgestellten Bescheinigungen

5.3 Exemplare von Arten, die in den Anhängen B, C oder D gelistet sind

6. CITES Resolutionen, die für die Züchtung und künstliche Vermehrung bedeutend sind

Da der Handel mit Tieren, die in Gefangenschaft geboren oder gezüchtet wurden, und Pflanzen, die künstlich vermehrt wurden, nicht die gleichen potentiellen Auswirkungen auf wildlebende Populationen von Tieren und Pflanzen hat, sehen CITES und die EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Pflanzen- und Tierarten für den Handel mit solchen Exemplaren weniger strenge Regelungen vor. Dieses Dokument ist eine Einführung in die gesetzlichen Verpflichtungen für Händler in der EU, die gezüchtete Tiere und künstlich vermehrte Pflanzen in die EU einführen, aus der EU ausführen oder mit diesen Exemplaren innerhalb der EU handeln.

1. Hilfreiche Definitionen

[Die Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006, abgeändert durch die Verordnung \(EG\) Nr. 100/2008](#), gibt einige Definitionen bezüglich der Exemplare, die in Gefangenschaft geboren und gezüchtet und / oder künstlich vermehrt wurden.

- Das Datum des Erwerbs bezieht sich auf das Datum, zu dem ein Exemplar aus freier Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren oder künstlich vermehrt wurde, oder, wenn dieses Datum unbekannt ist oder nicht bewiesen werden kann, gilt das anschließende und überprüfbare Datum an dem eine Person es in Besitz genommen hat.
- Nachwuchs der ersten Generation (F1) steht für Exemplare, die in einer kontrollierten Umgebung von Eltern geboren wurden, von denen zumindest eine/r aus freier Natur entnommen worden war. Man bezeichnet diese Exemplare meist als '**in Gefangenschaft geboren**'.
- Nachwuchs der zweiten Generation (F2) und folgender Generationen (F3, F4, etc.) bezieht sich auf Exemplare, die in einer kontrollierten Umgebung von Eltern geboren wurden, die ebenso in einer kontrollierten Umgebung geboren worden waren. Sie werden meist als '**in Gefangenschaft geboren und gezüchtet**' bezeichnet.
- Zuchtstock beschreibt alle Tiere in einer Zuchteinrichtung, die zur Reproduktion verwendet werden.
- Eine kontrollierte Umgebung steht für eine Umgebung, die zum Zweck der Reproduktion von Tieren einer bestimmten Art beeinflusst und kontrolliert wird, die über Grenzen verfügt, die verhindern sollen, dass Tiere, Eier oder Gameten dieser Art in die kontrollierte Umgebung eindringen oder diese verlassen. Die allgemeinen Bedingungen einer kontrollierten Umgebung können künstliche Unterbringung, das Entfernen von Abfall, Gesundheitsvorsorge, Schutz vor Räufern und die künstliche Nahrungsversorgung und weitere Parameter einschließen.

Ein TRAFFIC Europe Dokument – www.eu-wildlifetrade.org

TRAFFIC Europe ist Teil des international TRAFFIC Netzwerkes, das den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten untersucht, überwacht und dokumentiert um sicherzustellen, dass der Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nachhaltig ist und nicht zu deren Bedrohung führt. TRAFFIC ist ein gemeinsames Programm von WWF und IUCN - Weltnaturschutzunion. (Adresse: 90 Bd. E. Jacquain, B-1000 Bruxelles, Belgien)



2. Wann wird ein Tier als in Gefangenschaft geboren und gezüchtet betrachtet?

Die oben genannten Definitionen stehen in Zusammenhang mit den Bestimmungen der betreffenden EG-Verordnungen, unter denen die Exemplare von Arten, die in den Anhängen gelistet sind, als in Gefangenschaft geboren und gezüchtet eingestuft werden (Artikel 54 und 56 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*).

Ein **Exemplar einer Tierart**, die in den Anhängen aufgeführt ist, wird nur dann als in Gefangenschaft geboren und gezüchtet betrachtet, wenn die Vollzugsbehörde sich überzeugt hat, dass (Artikel 54 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*):

- Es zum Nachwuchs (junger) geborener oder auf andere Art in einer kontrollierten Umgebung entstandener Tiere gehört, oder davon abgeleitet ist. Es kann entweder von Eltern abstammen, die sich in einer kontrollierten Umgebung paarten oder deren Gameten auf andere Art übertragen wurden, falls die Vermehrung sexuell stattfand, oder von Eltern, die sich in einer kontrollierten Umgebung befanden, als die Entwicklung des Nachwuchses begann, falls die Vermehrung nicht sexuell stattfand.
- Der Zuchtstock in Übereinstimmung mit den relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet wurde, die zum Zeitpunkt des Erwerbs gültig waren. Die Einrichtung des Zuchtstocks darf dem Überleben der Art in freier Natur nicht schaden.
- Der Zuchtstock ohne die Zufuhr von Exemplaren aus freier Natur aufrecht erhalten wird, abgesehen von der gelegentlichen Einbringung von Tieren, Eiern oder Gameten (der Umfang dieser Einbringung richtet sich nach den Erfordernissen für das genetische Material). Die Einbringung muss in Übereinstimmung mit den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und auf eine Art erfolgen, dass dadurch dem Überleben der Art in freier Natur nicht geschadet wird und darf nur zu folgenden Zwecken geschehen: um einen Schaden durch Inzucht zu verhindern oder zu begrenzen, zur Verwendung **beschlagnahmter Tiere** (siehe *CITES Resolution Konf. 10.7*) oder ausnahmsweise zur Einrichtung eines Zuchtstocks.
- Der Zuchtstock bereits eine zweite (oder folgende) Generation von Nachkommen aufweist, oder auf eine Art geführt wird, die den Nachweis erbracht hat, zu einer verlässlichen Erzeugung einer zweiten Generation von Nachwuchs in einer kontrollierten Umgebung in der Lage zu sein.

2.1 Erstellung eines Stammbaums für ein Exemplar

Die Vollzugsbehörde kann auch entscheiden, dass es notwendig ist, einen Stammbaum für ein Exemplar durch Blut- oder Gewebeanalyse zu erstellen (Artikel 55 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*). In diesen Fällen muss die betreffende Analyse oder die notwendigen Proben den zuständigen Behörden ausgehändigt werden. Zu den Kennzeichnungs-Bestimmungen für gezüchtete Exemplare finden sich weitere Informationen im Abschnitt **Kennzeichnung**.

3. Wann wird eine Pflanze als künstlich vermehrt betrachtet?

Ein **Exemplar einer Pflanzenart** wird nur dann als künstlich vermehrt betrachtet, wenn sich die Vollzugsbehörde überzeugt hat, dass (Artikel 56 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*):

- Die Pflanze von anderen Pflanzen, Samen, Stecklingen, Ablegern, Geweben, Sporen oder anderen Verbreitungsträgern oder Derivaten abstammt und unter kontrollierten Bedingungen erzeugt wurde.
Anmerkung: In diesem Fall bedeutet 'kontrollierte Umgebung' eine 'nicht-natürliche Umgebung, die stark durch menschliche Aktivitäten beeinflusst und kontrolliert wird, zum Beispiel Landwirtschaft, künstliche Düngung, Unkrautkontrolle, Bewässerung, oder Zuchtaktivitäten wie Eintopfung, Einpflanzung oder Wetterschutz'.
- Der kultivierte Elternstock in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet wurde, die zum Zeitpunkt des Erwerbs gültig waren, und auf eine Art gezüchtet wird, die dem Überleben der Art in freier Natur nicht schadet.
- Der kultivierte Elternstock auf eine Art gezüchtet wird, die seine langfristige Nutzung gewährleistet.
- Im Fall von gepfropften Pflanzen sowohl der Wurzelstock als auch das Pfropfreis in Übereinstimmung mit den drei oben genannten Punkten künstlich vermehrt wurde.

3.1 Holz und Holzprodukte

Holz und Holzprodukte von Bäumen, die in Monokulturen aufgewachsen sind, werden als künstlich vermehrt in Übereinstimmung mit dem ersten der vier oben genannten Punkte betrachtet.

4. Was sind die Bedingungen für den internationalen Handel mit Tieren, die in Gefangenschaft geboren und gezüchtet wurden, oder Pflanzen, die künstlich vermehrt wurden?

Da der Hauptschwerpunkt von CITES und der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der Schutz von wildlebenden Arten ist, werden Exemplare von Arten, die in Anhang A gelistet sind, und in Gefangenschaft geboren oder gezüchtet wurden oder künstlich vermehrt wurden, als Exemplare von Arten betrachtet, die in Anhang B gelistet sind (Artikel 7.1 der *Verordnung Nr. 338/97*). Im Fall von künstlich vermehrten Pflanzen, können einzelne Bestimmungen bezogen auf die Einfuhr in die EU oder die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der EU unter bestimmten Bedingungen aufgehoben werden: 1) der Gebrauch von Bescheinigungen zur Pflanzenhygiene; 2) der Handel durch registrierte gewerbliche Händler und wissenschaftliche Einrichtungen; und 3) der Handel mit Hybriden (siehe auch [Genehmigungen](#)).

5. Was sind die Bedingungen innerhalb der EU für gewerbliche Aktivitäten mit Tieren, die in Gefangenschaft geboren und gezüchtet wurden, oder Pflanzen, die künstlich vermehrt wurden?

5.1 Exemplare von Arten, die in Anhang A gelistet sind

Im Allgemeinen ist jede gewerbliche Aktivität (Ankauf, Kaufangebot, Erwerb zu gewerblichen Zwecken, öffentliche Zurschaustellung zu gewerblichen Zwecken, Gebrauch zur Erzielung eines kommerziellen Gewinns und zum Verkauf, Haltung zum Verkauf, Verkaufsangebote und Transport zum Verkauf) verboten, die Exemplare von Arten betrifft, die in Anhang A gelistet sind (Artikel 8.1 der *Verordnung (EG) Nr. 338/97*). Unter bestimmten Bedingungen ist es jedoch gestattet, Exemplare gewerblich zu nutzen, vorausgesetzt eine 'Ausnahmebescheinigung zum Verkauf (sale exemption certificate)' ist von der Vollzugsbehörde ausgestellt worden (Artikel 8.3 der *Verordnung (EG) Nr. 338/97*) (siehe auch [Genehmigungen/ 2.](#)). Diese kann für folgende Fälle ausgestellt werden:

- Tiere, die in Gefangenschaft geboren oder gezüchtet wurden oder künstlich vermehrte Pflanzen, einschließlich ihrer Teile und Derivate dieser Organismen;
- Tiere und Pflanzen, die für die Zucht oder künstliche Vermehrung vorgesehen sind, von der Vorteile für den Schutz und das Überleben der Art in freier Natur erwachsen.

Ausnahmen: Die oben erwähnte Bescheinigung ist nicht erforderlich (Artikel 62 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*) (siehe auch [Genehmigungen/ 2.](#)):

- Bei Vogelarten, die in Anhang X der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006* gelistet sind (siehe auch [Kennzeichnung](#)) und Hybriden von diesen Arten, die in Gefangenschaft geboren oder gezüchtet wurden, vorausgesetzt, dass die Exemplare der betreffenden Arten entweder mit einem Ring oder einem Mikrochip unter Beachtung der relevanten Bestimmungen gekennzeichnet wurden.
- Bei künstlich vermehrten Pflanzen.
- Verarbeitete Exemplare, die vor 1947 in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regelungen erworben wurden

Beachten Sie, dass ein Zertifikat einer Wanderausstellung als inländischer Gewerbeschein genutzt werden kann, und den Besitzer von dem Verbot befreit, die Exemplare der Öffentlichkeit für kommerzielle Zwecke zur Schau zu stellen. Es kann auch an Stelle einer Einfuhrgenehmigung, Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrgenehmigung verwendet werden.

5.2 Verwendung von vorab ausgestellten Bescheinigungen

Züchter können von den Vollzugsbehörden vorab ausgestellte Bescheinigungen erhalten, die ihnen gewerbliche Aktivitäten mit Exemplaren erlauben, die zu Arten gehören, die in Anhang A gelistet sind und in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden, vorausgesetzt die Züchter führen ein Zuchtbuch, das auf Verlangen den Vollzugsbehörden vorgelegt werden muss.

Auch Einzelpersonen können von den Vollzugsbehörden vorab ausgestellte Bescheinigungen erhalten, die den Verkauf von toten, in Gefangenschaft gezüchteten Exemplaren von Anhang A-gelisteten Arten erlauben (und/oder einer kleinen Anzahl von toten Exemplaren, die legal aus freier Natur innerhalb der EU entnommen wurden), unter der Voraussetzung dass der Antragsteller Folgendes befolgt:

- Die detaillierte Buchführung zu den Exemplaren und Arten, die verkauft wurden, die Personen, von denen die Exemplare bezogen und an die diese verkauft wurden, sowie, falls bekannt, die Todesursache; auf Verlangen müssen diese Aufzeichnungen der Vollzugsbehörde zur Verfügung gestellt werden.
- Die Einreichung eines Jahresberichtes an die Vollzugsbehörde mit den Details zu den Verkäufen, die im betreffenden Jahr getätigt wurden, den betreffenden Arten, der Art und Anzahl der Exemplare und wie die Exemplare bezogen wurden (siehe auch [Genehmigungen/ 2.5.2](#), aus freier Natur entnommene Exemplare von Anhang A-gelisteten Arten).

5.3 Exemplare von Arten, die in den Anhängen B, C oder D gelistet sind

Für Exemplare in den Anhängen B, C und D sehen die EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten keine zusätzlichen Bestimmungen für den gewerblichen Handel mit Exemplaren, die in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden, innerhalb der EU vor (abgesehen von den Bestimmungen, die unter *Binnenhandel in der EU* beschrieben werden; siehe auch [Genehmigungen/ 2.](#)).

6. CITES Resolutionen, die für die Züchtung und künstliche Vermehrung bedeutend sind

Die Gemeinschaft setzt die Empfehlungen der Vertragsstaatenkonferenz von CITES nicht um, die in der Verordnung 12.10 (Rev.CoP14) der Konferenz dargelegt sind - [Richtlinien wie man Vorgänge anmeldet und überwacht, bei denen Tierarten des Anhangs I für kommerzielle Zwecke gezüchtet werden](#), sowie Einschränkungen des Handels mit Exemplaren von Tierarten des Anhangs I, die durch kommerzielle Züchtung in Gefangenschaft erzeugt wurden. Eine Anmeldung solcher Vorgänge bei dem CITES Sekretariat ist keine Voraussetzung für den Handel von oder in die Gemeinschaft.

Aktualisiert im Februar 2009

Copyright © 2006 Europäische Kommission

Die textliche Wiedergabe ist gestattet, vorausgesetzt die Informationsquelle wird zitiert.

Für die Wiedergabe und Verwendung von Abbildungen muss vorab eine Genehmigung eingeholt werden. – © WWF.

Wichtiger Rechtshinweis:

Meinungen, die in diesem Text zum Ausdruck kommen, spiegeln die Ansicht der Verfasser wieder und nicht notwendigerweise die Ansicht von TRAFFIC, der Europäischen Kommission oder von EU-Mitgliedsstaaten. TRAFFIC und die Europäische Kommission übernehmen keine Verantwortung bezüglich der Informationen auf dieser Seite oder jeder anderen mit Links verbundenen externen Internet-Seite.